

**Eckpunkte zur Systematik der Besoldungsanpassung in Umsetzung
der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012**

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.2012

I. 1. Ausgangslage

Das Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes aus dem Jahre 2002 hat einen Systemwechsel eingeleitet. Die bisherige C-Besoldung, die Grundgehälter vorsieht, die mit fortschreitendem Dienstalter automatisch steigen, wurde durch ein festes Grundgehalt abgelöst, das durch Leistungsbezüge erhöht wird (W-Besoldung). Leistungsbezüge können anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere individuelle Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt werden. Damit die Umsetzung kostenneutral erfolgt, wurde das Grundgehalt abgesenkt. Die Gehaltserhöhung durch Leistungsbezüge steht allen Professorinnen und Professoren offen, unabhängig vom Dienstalter, der Besoldungsgruppe oder der Art der Hochschule.

Die Umsetzung des Gesetzes erfolgte in der Zuständigkeit der Länder, wobei die Kriterien für die Vergabe der Leistungsbezüge in Leistungsbezügeverordnungen der Länder und den entsprechenden Regelungen der einzelnen Hochschulen festgelegt sind. In der Ausgestaltung der Vergabekriterien verfügen die Hochschulen in der Regel über einen großen Spielraum. Auf dieser Grundlage hat sich die Professorenbesoldung in der Bundesrepublik sowohl hinsichtlich des Grundgehalts als auch der Höhe und der Kriterien für die Leistungsbezüge unterschiedlich entwickelt.

Mit Urteil vom 14.02.2012 hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass in Hessen die Besoldung der Professoren der Besoldungsgruppe W2 gegen das Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG verstößt und daher verfassungswidrig ist. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 01.01.2013 zu treffen. Die tragenden Gründe des Urteils sind für alle Länder relevant und machen entsprechende Anpassungen erforderlich.

2. Position der Kultusministerkonferenz

Vor dem Hintergrund der gesamtstaatlichen Verantwortung zu der sich die Länder im Zuge der Föderalismusreform bekannt haben, und die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2008 zur Sicherung des Kernbestands länderübergreifender Regelungsmaterie im Hochschulbereich ausdrücklich die vergleichbare Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse und der Besoldungs- und Versorgungssysteme einschließt, verständigen sich die

Länder in der Kultusministerkonferenz auf die nachfolgenden Eckpunkte zu den Strukturprinzipien der Besoldungsanpassung in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Ziel ist es dabei, im Interesse der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Mobilität des wissenschaftlichen Personals und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die wesentlichen Grundelemente der Professorenbesoldung festzulegen. Eine Vereinheitlichung der Höhe der Bezüge wird nicht angestrebt.

2.1 Beibehaltung der W-Besoldung

Die Vergabe von Leistungsbezügen, die im Unterschied zur C-Besoldung allen Hochschullehrern offen stehen und die das Kernstück der Professorenbesoldungsreform darstellen, steigern die Attraktivität einer wissenschaftlichen Karriere und stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Systemwechsel auf ein Vergütungssystem, das aus festen Grundgehältern und variablen Leistungsbezügen besteht, nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sofern den alimentativen und sonstigen verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen wird. Deshalb sieht die Kultusministerkonferenz keinen Anlass, für einen neuerlichen Systemwechsel und die Aufgabe der Prinzipien der W-Besoldung.

2.2 Erhöhung der Grundgehälter

Das Bundesverfassungsgericht zeigt dem Gesetzgeber unterschiedliche Möglichkeiten auf, das verfassungswidrige Alimentationsdefizit zu beseitigen. Hierzu gehört insbesondere, ein amtsangemessenes Alimentationsniveau über die Höhe der Grundgehaltssätze sicherzustellen oder die Leistungsbezüge so auszugestalten, dass sie alimentativen Mindestanforderungen genügen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts müssen Leistungsbezüge, um kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein. Diese Voraussetzung wird dann als gegeben angesehen, wenn die Kriterien für die Vergabe der Leistungsbezüge hinreichend bestimmt ausgestaltet sind und unter klar definierten, vorhersehbaren und erfüllbaren Voraussetzungen einklagbar sind und einen angemessenen Niederschlag im Ruhegehalt finden. Kriterien, Verfahren und Zuständigkeit müssen zudem wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein.

Diese Maßstäbe machen deutlich, dass die rechtssichere Ausgestaltung der Leistungsbezüge erhebliche Probleme aufwirft und eine Vielzahl von Klagen zu erwarten sind, die die Hochschulen belasten würden. Insofern ist die Anpassung der Grundgehälter zu präferieren. Rechtssicherheit kann aber auch durch Gewährung eines Mindestleistungsbezugs oder einer Amtszulage gewährleistet werden.

2.3 Besoldungsordnung A als Orientierungsmaßstab

Das Bundesverfassungsgericht hat die Besoldungsordnung A als die am ehesten taugliche Vergleichsgruppe für die Gegenüberstellung für die W-Besoldung bezeichnet. Die Orientierung an der Besoldungsgruppe A 15 würde den Ausführungen des Gerichts zum Vergleich mit den entsprechenden Besoldungsgruppen Rechnung tragen und eröffnet hinreichenden Gestaltungsspielraum für die Länder.

2.4 Erhaltung der Leistungsbezüge

Zur Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung sind auch bei Anrechnung bisheriger Leistungsbezüge auf das Grundgehalt leistungsbezogene und damit flexible und wettbewerbsorientierte Elemente weiterhin erforderlich.

2.5 Überprüfung der W3-Besoldung

Das generell im Tarif- und Besoldungsrecht geltende Abstandsgebot legt bei Änderungen der W2-Besoldung in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts eine Anpassung in einem Umfang nahe, der den gebotenen Abstand zur W3-Besoldung wahrt.

II. Prüfauftrag

Die Kultusministerkonferenz geht nach bisheriger Prüfung davon aus, dass für die Anpassung der Grundgehälter daher als Orientierungsmaßstab das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 mit mindestens der Dienstaltersstufe 8 bzw. der entsprechenden Erfahrungsstufe der jeweiligen Landesbesoldungsordnung A zugrunde zu legen ist.

Der Hochschulausschuss wird gebeten, die Konsequenzen für die W-Besoldung aufzubereiten und dem Plenum zur Oktobersitzung vorzulegen.